

2128/AB XXI.GP
Eingelangt am: 15.05.2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 2135/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Kostelka und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Fakten zum Begutachtungsverfahren“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 35 bis 6 und 13 und 15:

Die im Bereich des Bundesministeriums für Justiz erarbeiteten Regierungsvorlagen, die der Ministerrat seit 4. Februar 2000 beschlossen hat, das Datum der jeweiligen Versendung, das Ende des Begutachtungszeitraumes, die Beschlussfassung im Ministerrat sowie die allenfalls bereits erfolgte Kundmachung im Bundesgesetzblatt ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle. Hingewiesen wird darauf, dass die genaue Dauer des Postlaufes nicht feststellbar ist und daher die sich zur Erarbeitung der Stellungnahmen für die begutachtenden Stellen ergebende „Nettozeit“ nicht eruierbar ist.

Titel des Legislativ - vorhabens	*	Datum der Versendung zur Begutach - tung	Ende der Begutachtungs - frist	Datum der Beschluss - fassung im Ministerrat	BGBl. Nr. **)
Bundesgesetz, mit dem das Rechtspraktikantengesetz geändert wird	G	17.02.2000 (allgemein) 14.10.1999 (justizintern)	31.03.2000	16.05.2000	1109/2000
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof und das Gerichtsorganisationsgesetz	G	20.03.2000	15.05.2000	13.03.2001	---

Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste (Zugangskontrollgesetz - ZuKG)	G	09.03.2000	04.04.2000	10.05.2000	I 60/2000 am 11.07.2000
Bundesgesetz, mit dem das Signaturgesetz geändert wird	G	26.07.2000	31.08.2000	12.10.2000	I 137/2000 am 29.12.2000
Bundesgesetz, mit dem das Gewährleistungsrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und im Konsumentenschutzgesetz sowie das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird (Gewährleistungsrechts - Änderungsgesetz - GewRÄG)	G	25.07.2000	31.10.2000	21.12.2000	
Bundesgesetz, mit dem zur Regelung der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen das Handelsgesetzbuch, das 1. Euro - Justiz - Begleitgesetz und das Gerichtsgebührengebot geändert werden	G	20.10.2000	20.11.2000	23.01.2001	
Bundesgesetz, mit dem im Aktiengesetz, im Handelsgesetzbuch und im Börsegesetz Regelungen über Optionen auf Aktien getroffen werden (Aktienoptionengesetz)	G	14.12.2000	17.01.2001	20.02.2001	
Euro - Genossenschaftsbeitragsgleitgesetz (Euro - GenBeG)	G	28.07.2000	20.09.2000	10.10.2000	I 136/2000 am 29.12.2000
Bundesgesetz über die Errichtung des Bezirksgerichtes Landstraße und die Änderung der Zuständigkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien (6. Novelle zum Bezirksgerichtsorganisationsgesetz für Wien)	G	13.04.2000	20.05.2000	05.09.2000	
Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die am Strafprozessordnung geändert werden	G	26.3.1998	10.5.1998	28.4.2000	I 58/2000 11.7.2000
Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Finanzstrafgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz geändert werden	G	22.2.1999	25.3.1999	27.9.2000	I 138/2000 am 29.12.2000
Bundesgesetz, mit dem das Jugendorchungsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden	G	29.8.2000	5.10.2000	17.10.2000	I 19/2001 am 6.3.2001

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden)	G	13.9.2000	10.10.2000	24.10.2000	I 19/2001 am 6.3.2001
Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird	G	11.9.2000	14.10.2000	24.10.2000	151/2001 am 8.5.2001
Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden	G	22.12.2000	5.2.2001 (teilweise 26.1.2001)	20.2.2001	

Zu 4:

Das Bundesministerium für Justiz verwendet für die Versendung von Begutachtungsentwürfen ADV - gestützte Verzeichnisse jener Stellen, die - jeweils spezifisch für Entwürfe im Zivil-, Straf-, sowie Dienst- und Besoldungsrecht - zu befassen und denen daher Entwürfe zu übermitteln sind. Der Anfragebeantwortung sind Ausdrucke dieser Verzeichnisse als Beilagen angeschlossen. Der Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem zur Regelung der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen, das Handelsgesetzbuch, das 1. Euro - Justiz - Begleitgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden, wurde wegen seines sehr technischen Inhalts nur einem eingeschränkten Begutachtungsverfahren unterzogen und an folgende Stellen übermittelt: Bundeskanzleramt, Bundesrechenzentrum GmbH, Datenschutzrat, Oberster Gerichtshof, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag und Rechtsanwaltskammer Wien, Österreichische Notariatskammer, BAK, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Nationalbank, Statistik Österreich, Richtervereinigung, die Präsidenten der vier Oberlandesgerichte und die Präsidenten der Landesgerichte.

Zu 7 und 25:

Ich ersuche um Verständnis, dass im Hinblick auf die Vielzahl von Gesetzesvorhaben aus dem Bereich des Bundesministeriums für Justiz die Ermittlung und exakte Auflistung all jener Stellen, die im Begutachtungsverfahren Stellungnahmen abgegeben haben, im Hinblick auf den damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand Abstand genommen werden muss.

Zu 8 bis 12:

Grundsätzlich wurden alle genannten legislativen Vorhaben in Begutachtung gezogen. Der Ordnung halber ist jedoch anzumerken, dass die Anfügung von Änderungen (auch) im Gerichtsorganisationsgesetz im Zuge der Novelle zum Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof (OGH - Gesetz) erst nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens erfolgt ist, wobei es sich bei diesen Änderungen ausschließlich um justizinterne Bestimmungen betreffend die Aufgaben und Kapazitäten der Justizverwaltung handelte sowie um die Anpassung korrespondierender Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes an die Änderungen des OGH - Gesetzes. Eine Verkürzung von gesetzlichen Äußerungsrechten begutachteten - der Stellen ist dadurch nicht erfolgt.

Zu 14:

Ich verweise dazu auf die Beantwortung der Anfrage zur Zahl 2130/J - NR/2001 durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu 16:

Dem Begutachtungsverfahren kommt im Gesetzwerdungsprozess eine ganz wesentliche Bedeutung zu. Die Befassung der verschiedenen von einem Gesetzes - vorhaben berührten Institutionen und Interessensgruppen unterstützt die umfassende Untersuchung des jeweiligen Regelungsgegenstandes und stellt sicher, dass die oft widerstreitenden Interessen ausreichende Beachtung finden und damit eine wichtige Verbreiterung der Entscheidungsgrundlagen erzielt wird.

Zu 17 und 18:

Das derzeitige Begutachtungsverfahren hat sich grundsätzlich bewährt. Das Bundesministerium für Justiz stellt seit geraumer Zeit legislative Vorhaben in der Website des Bundesministeriums für Justiz im Abschnitt „Gesetzesentwürfe“ der Öffentlichkeit bereit. Diese Entwürfe stoßen auf reges Interesse bei den Besuchern der Website, was in dazu immer wieder ergehende Anfragen und Äußerungen seinen Ausdruck findet. Dem einzelnen Bürger steht daher bereits jetzt die Möglichkeit offen, sich - insbesondere auf elektronischem Weg - zu den Gesetzesvorhaben zu äußern.

Zu 19 bis 23 und 26:

Die im abgefragten Zeitraum vorbereiteten Verordnungen, die allfällige Versendung zur Begutachtung sowie die Begutachtungsfristen ergeben sich aus der nachfolgen - den Auflistung.

- Entwürfe von Grundausbildungsverordnungen für den Kanzleidienst, den Fachdienst, die Bezirksanwälte sowie für den Gerichtsvollzieherdienst und den Gerichtsvollzieherfachdienst, JMZ 123.01/1 - 1 II 1/00 (am 18.2.2000 mit vierwöchiger Begutachtungsfrist ab Erhalt der Entwürfe versendet).
- Existenzminimum - Verordnung 2001 (ExminV 2001).
- Verordnung des Bundesministers für Justiz über den Normalkostentarif.
- Verordnung des Bundesministers für Justiz über die gesonderte Festsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für die von Rechtsanwälten in überdurch - schnittlich lang dauernden Verfahren nach § 16 Abs. 4 RAO erbrachten Leistungen für das Jahr 1999.
- Verordnung des Bundesministeriums für Justiz, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz (Geo.), die Gerichtskostenmarken - verordnung sowie die Freistempelverordnung geändert werden (versendet am 6.12.2000, Ende des Begutachtungszeitraums 20.1.2001).
- Verordnung des Bundesministeriums für Justiz über den Ersatz der Reisekosten und Barauslagen sowie die Vergütung der Mitglieder der Übernahmekommission (VergütungsVO)

Weiters wurden seit dem 4. Februar 2000 durch Verordnungen nach § 9 Abs. 1

Notariatsordnung 15 (weitere) Notarstellen errichtet, nämlich:

mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2000

mit VO vom 16. März 2000, BGBl. II Nr. 97/2000 die Notarstelle Wien - Alsergrund IV und
mit VO vom 16. März 2000, BGBl. II Nr. 98/2000 die Notarstelle Wien - Hernals III,

mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2000

mit VO vom 29. Juni 2000, BGBl. II Nr. 224/2000 die Notarstelle St. Pölten IV,
mit VO vom 29. Juni 2000, BGBl. II Nr. 225/2000 die Notarstelle Korneuburg III,
mit VO vom 29. Juni 2000, BGBl. II Nr. 226/2000 die Notarstelle Herzogenburg II und
mit VO vom 29. Juni 2000, BGBl. II Nr. 227/2000 die Notarstelle Oberwart III,

mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2001

mit VO vom 25. Juli 2000, BGBl. II Nr. 262/2000 die Notarstelle Attnang - Puchheim,
mit VO vom 25. Juli 2000, BGBl. II Nr. 263/2000 die Notarstelle Gallneukirchen und
mit VO vom 25. Juli 2000, BGBl. II Nr. 264/2000 die Notarstelle Linz IX,

mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2001

mit VO vom 25. Juli 2000, BGBl. II Nr. 265/2000 die Notarstelle Ried im Innkreis III,

mit VO vom 17. August 2000, BGBl. II Nr. 274/2000 die Notarstelle Wien - Brigittenau III,
mit VO vom 17. August 2000, BGBl. II Nr. 275/2000 die Notarstelle Wien - Favoriten V und
mit VO vom 17. August 2000, BGBl. II Nr. 276/2000 die Notarstelle Wien - Penzing IV,

mit Wirksamkeit vom 1 Juli 2001

mit VO vom 20. Dezember 2000, BGBl. II Nr. 34/2001 die Notarstelle Mattersburg II sowie

mit Wirksamkeit vom 1. April 2001

mit VO vom 26. Jänner 2001, BGBl. II Nr. 84/2001 die Notarstelle Wien - Neubau IV

Die Existenzminimumverordnung, die Verordnung über den Normalkostentarif, die
Verordnung über die Pauschalvergütung für die von Rechtsanwälten überdurch -
schnittlich lang andauernden Verfahren erbrachten Leistungen Wurden nicht zur
Begutachtung versandt.

Mit dem Entwurf der Vergütungsverordnung wurden die Übernahmekommission, die
Wiener Börse sowie das Bundesministerium für Finanzen befasst.

Die Entwürfe der Grundausbildungsverordnungen für Justizbedienstete wurden an
folgende Stellen zur Begutachtung versendet:

- Präsident des Obersten Gerichtshofes, 1016 Wien
- Generalprokuratur, 1016 Wien
- Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz, Innsbruck
- Oberstaatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz, Innsbruck
- Zentralausschuss beim Bundesministerium für Justiz für die Beamten des
Allgemeinen Verwaltungsdienstes und für die Vertragsbediensteten der
Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung p. Adr.
Justizpalast, 1016 Wien
- Dienststellenausschuss beim Obersten Gerichtshof, p. Adr. Justizpalast, 1016
Wien
- Zentralausschuss beim Bundesministerium für Justiz für die Staatsanwälte
Vereinigung österreichischer Staatsanwälte, jeweils p. Adr. Staatsanwaltschaft
Wiener Neustadt, Maria - Theresien - Ring 5, 2700 Wiener Neustadt
- Vereinigung der österreichischen Richter, p. Adr. Bezirksgericht Döbling,
Obersteinerstraße 22-24, 1190 Wien
- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Richter und Staatsanwälte,
p. Adr. Landesgericht Innsbruck, Maximilianstraße 4, 6020 Innsbruck
- Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen beim Bundesministerium für Justiz
p. Adr. Handelsgericht Wien
- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Bundessektion Justiz, Schmerlingplatz 11,
1016 Wien

- Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII, Wollzeile 1 - 3, 1010 Wien

Vor Erlassung der Verordnungen nach § 9 Abs. 1 Notariatsordnung wurden Gutachten der jeweiligen Notariatskammer im Sinne des § 9 Abs. 2 NO, Stellungnahmen der betroffenen Notare sowie der örtlich zuständigen politischen Behörden und Justizverwaltungsorgane eingeholt.

Im Zuge der Erlassung der Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz, die Gerichtskostenmarkenverordnung sowie die Freistempelverordnung geändert werden, wurde auf Grund der Regelungsnatur der einzelnen Bestimmungen ein eingeschränktes Begutachtungsverfahren durchgeführt, in das der Oberste Gerichtshof, die Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, der Zentralkausschuss, das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen einbezogen wurden.

Zu 24:

Wie bereits ausgeführt, ist die genaue Dauer des Postlaufes nicht eruierbar, sodass sich die für die begutachtenden Stellen zur Erarbeitung der Stellungnahme ergebende „Nettozeit“ nicht ermitteln lässt.

Zu 27:

Existenzminimumverordnung 2001:

Gemäß § 292g EO hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung die in §§ 291a und 292 Abs. 4 angeführten Beträge mit Wirksamkeit für das Kalenderjahr im Voraus unter Bedachtnahme auf die Entwicklung der Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem ASVG neu festzusetzen. Die Festsetzung der Richtsätze für die Ausgleichszulage erfolgte erst in der 2. Dezemberwoche 2000, sodass keinerlei Zeit für ein Begutachtungsverfahren verblieb. Im Übrigen orientierte sich die Neufestsetzung wie auch in den Jahren zuvor - relativ starr an den Richtsätzen für die Ausgleichszulage. Es wurden nur Rundungen zur leichteren Berechnung der Pfändungstabellen vorgenommen.

Verordnung des Bundesministers für Justiz über den Normalkostentarif:
Bei den Verordnungen über den Normalkostentarif handelt es sich bloß um eine deklarative Zusammenstellung der rechtsanwaltlichen Entlohnung für regelmäßig vorkommende Leistungen in einfachen und häufig wiederkehrenden Fällen anhand der gesetzlichen Vorgaben (§ 24 RATG). Ein Begutachtungsverfahren ist daher hier

nicht erforderlich und wurde auch in den vergangenen Legislaturperioden nicht durchgeführt.

Verordnung des Bundesministers für Justiz über die gesonderte Festsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für die von Rechtsanwälten in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren nach § 16 Abs. 4 RAO erbrachten Leistungen für das Jahr 1999:

Mit den Verordnungen über die Sonderpauschalvergütung für rechtsanwaltliche Leistungen in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren wird lediglich eine Pauschalabgeltung der in solchen Verfahren erbrachten Verfahrenshilfeleistungen anhand der vorweg von den Rechtsanwaltskammern erlassenen Bescheide nach § 16 Abs. 4 RAO festgesetzt. Ein Begutachtungsverfahren ist daher hier nicht erforderlich und wurde auch in den vergangenen Legislaturperioden nicht durchgeführt. Es wurde aber gemäß § 47 Abs. 5 RAO das erforderliche Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuss des Nationalrats hergestellt. Vergütungsverordnung:

Mit der Vergütungsverordnung wurde aufgrund von Vorschlägen der Übernahmekommission die für ein Jahr probeweise in Geltung stehende "Vorläuferverordnung" neugestaltet und den Erfahrungswerten der Kommission angepasst. In die Diskussion wurden dazu die Kommission selbst, die Wr. Börse sowie das Bundesministerium für Finanzen einbezogen. Eine Befassung der WKÖ und der BAK ist im Übernahmegesetz nicht vorgesehen; diese beiden Stellen verzichteten auch auf eine formelle Befassung, weil sie ohnehin in die Tätigkeit der Kommission eingebunden sind. Die Einbindung weiterer Stellen in ein formelles Begutachtungsverfahren erschien sachbedingt nicht erforderlich. Das vom Übernahmeng geforderte Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen wurde hergestellt.

Zu 28 bis 30:

Rechte begutachtender Stellen wurden nicht verletzt.

Beilage konnte nicht gescannt werden!!!